

Fragen und Antworten zu Prüfungssystem:

C-0332-14-PS-EU – Schwimmende Hydraulik- und Seilgreifbagger

Frage 1:

4.2 Erklärung zum Umsatz

Gesamtumsatz des Bewerbers und Umsatz für vergleichbare Leistungen (alle Kriterien sind nachzuweisen!). (...)

- Nassbaggerarbeiten unter Einsatz eines schwimmenden Hydraulikbaggers
- Nassbaggerarbeiten unter Einsatz eines schwimmenden Seilgreifbaggers

1.3 Gerätetypen

(...) das heißt ein Bewerber kann ein oder mehrere Geräte zur Qualifikation einreichen. (...)

Es lässt sich nicht erkennen, warum eine zeitliche Einschränkung vorgenommen wurde. Wir bitten um Stellungnahme und um Anpassung des Zeitraumes auf 5 Jahre in Analogie zu den einzureichenden Referenzprojekten.

Laut 1.3 ist es möglich, dass ein Bewerber nur ein Gerät zur Qualifikation einreicht. Dieses wird entweder der Klasse der Hydraulikbagger oder der Seilgreifbagger zuzuordnen sein. Unter Einbeziehung dessen, gehen wir davon aus, dass eine Qualifizierung auch allein für Arbeiten in einer der beiden Geräteklassen möglich ist und somit die Kriterien unter 4.2 erfüllt sind, wenn man nur für einen der Unterpunkte Umsätze nachweisen kann und unter dem anderen Unterpunkt wahrheitsgemäß keine Umsätze ausweist.

Antwort 1:

Eine Qualifikation für das Prüfungssystem setzt keine Bewerbung mit Hydraulikgreifern und Seilgreifern voraus. Es kann auch nur ein Gerätetyp (Hydraulik- oder Seilgreifbagger) angeboten werden. Der Bewerber kann sowohl mehrere Hydraulikgreifbagger, als auch mehrere Seilgreifbagger einreichen. Es sind hierbei die Geräteklassen 1 bis 7 zu beachten (siehe hierzu 5.2 und 1.3 des Qualifizierungsformblattes). Die Kriterien unter 4.2 des Qualifizierungsformblattes sind auch dann erfüllt, wenn nur der Umsatz für einen Gerätetyp (Hydraulik- oder Seilgreifbagger) angegeben wird.

Frage 2:

8.5 Baggervolumen des letzten Jahres

Vom Bewerber ist nachzuweisen, dass ein Gesamtbagervolumen von 10.000 m³ des Vorjahres durch sein Unternehmen gebaggert wurde.

Es lässt sich nicht erkennen, warum eine zeitliche Einschränkung vorgenommen wurde. Wir bitten um Stellungnahme und um Anpassung des Zeitraumes auf 5 Jahre in Analogie zu den einzureichenden Referenzprojekten.

Antwort 2:

Es darf auch das Gesamtbagervolumen der letzten 5 Jahre angegeben werden, wenn im vergangenen Jahr das geforderte Gesamtbagervolumen von 10.000 m³ nicht erreicht wurde.

Frage 3:

2. Qualifizierung für das Prüfungssystem

Anlage 4 - Vollständig ausgefüllte Tabelle zur technischen Ausrüstung des Nassbaggergerätes (siehe Pkt. 5.2)

Die Tabelle unter Pkt. 5.2 ist Teil des Teilnahmeantrags und es liegt kein Verweis unter Pkt. 5.2 auf eine weitere Tabelle vor. Wir bitten um Klärung, ob die Tabelle unter Pkt 5.2 zusätzlich zum Teilnahmeantrag auch noch als gesonderte Anlage abgegeben werden soll.

Antwort 3:

Möchte der Bewerber mehrere Geräte zur Qualifikation für das Prüfungssystem einreichen, kann die Tabelle unter Punkt 5.2 des Qualifikationsformblattes mehrfach ausgefüllt werden und als Anlage eingereicht werden.